

Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3j Abs. 1 und 3^{bis}

¹ Der Zuschlag nach Artikel 15b Absatz 1 des Gesetzes beträgt insgesamt 1,1 Rappen pro kWh.

^{3bis} Für die Berechnung der Kosten nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe b^{bis} des Gesetzes sind die Vergütungen, die den Produzenten nach den Artikeln 7a^{bis} und 28d Absatz 4 des Gesetzes zu bezahlen sind, sowie die Vollzugskosten zu berücksichtigen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 730.01